
Konformitätserklärung gemäß REACH-Verordnung Stand 06/2016

Erklärung zur Verordnung EG Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung, Ausnahmen, Regelungen und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

Wir von GREMAKO GmbH & Co. KG sind als Hersteller und Vertreiber von Verbindungselementen nur als nachgeschalteter Anwender betroffen. Pflichten aufgrund der Herstellung und des Inverkehrbringens von Substanzen und Chemikalien zur Vor-Registrierung bzw. Registrierung sind für uns nicht zutreffend.

Unsere an Sie gelieferten Produkte sind Erzeugnisse und daher nicht als Stoff bzw. Zubereitung zu definieren (gemäß Artikel 3 Begriffsbestimmungen REACH).

Bei Produkten, die mit Korrosionsschutz behandelt sind, können Stoffe freigesetzt werden, die von unseren Lieferanten registriert wurden. Entsprechende Bestätigungen von Lieferanten liegen uns vor.

Nach Art. 7 sind Stoffe nur dann registrierungspflichtig, wenn sie entsprechende Chemikalien enthalten, die auch freigesetzt werden sollen. Unsere Verbindungselemente, die aus C60Pb oder 11SMnPb30 gefertigt sind enthalten Blei bis 0,35%, welches unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen nicht freigesetzt wird. (Anhang XVII Absatz 63. Artikel 7 Absatz 3).

Als nachgeschalteter Anwender werden wir alle durch die REACH Verordnung an uns gestellten Anforderungen erfüllen.

Bei Bedarf werden wir Sie über relevante, durch REACH verursachte Veränderungen Ihrer Produkte, deren Lieferfähigkeit sowie der Qualität der von uns an Sie gelieferten Teile im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit Ihnen abstimmen.

RoHS-Konformitätserklärung

GREMAKO GmbH & Co. KG bestätigt, dass die von uns gelieferten Produkte den Vorgaben der EU-Richtlinie 2011/65/EU (RoHS) entsprechen.

Die eingesetzten Materialien enthalten keine der genannten Schadstoffe oder diese sind lediglich als Legierungsanteil innerhalb der erlaubten Grenzwerte, im Rohmaterial enthalten.

Dabei handelt es sich namentlich um folgende RoHS relevante Substanzen und Stoffe:

- Blei (Pb) max. 0,35 % (RL-RoHS 2011/65/EU Anhang III Absatz 6a Ausnahmen)
- sechswertiges Chrom (Cr-IV) max. 0,10 % wird bei Oberflächenbeschichtungen nicht mehr eingesetzt, auch nicht auf Kundenwunsch

Erklärung zur Verwendung von „Konfliktmineralien“ (Sect. 1502 Dodd-Frank-Act)

Unsere Produkte enthalten keine der im Dodd-Frank-Act benannten Substanzen (Zinn, Tantal, Wolfram, Gold und deren Derivate). Wir können daher ausschließen, dass unsere Produkte die benannten Substanzen generell und daher auch nicht aus Konfliktgebieten enthalten.